94/6

ST. PETERER HEIMATSPIEGEL

Heimatkundliche Beilage zum Informationsblatt der Marktgemeinde St.Peter/Au

Ein Nachklang zum St. Peterer Feuerwehr-Jubiläum:

BRANDKATASTROPHEN, BRANDSCHUTZ U.A. IN ST. PETER IN DER AU UND UMGEBUNG
Zusammengestellt nach Geschichtsquellen von OSR. Alois Schmutzer, 1. Teil

1446 Bitte der St.Peterer Bürger an König Friederich IV. (III.), die von den Vorgängern des Landesfürsten gegebenen GNADEN UND FREIHEITEN von neuem zu verleihen, zu geben und zu bestätigen, da die entsprechenden "BRIVE UND URKUND ... VERPRUNNEN WEREN ... "
(Gustav Winter, Landesfürstliche Urbare)

1498 In einem Urbar werden als Besitzungen des Haghofs u.a. angeführt: die FROSCHAUER PRANDSTATT, die FUXLIN PRANDSTATT, die SCHWAIGER PRANDSTATT, die PANPOLGIN PRANDSTATT, die PERGER PRANDSTATT und die FUCHS PRANDSTATT.
Beim Markt werden 8 BRANDSTÄTTEN aufgezählt.
In NÖ. waren 1485 ungarische Heerscharen eingefallen.
St. Michael war damals befestigt, es kam zu Kämpfen.
Die Verursacher der Brände: Ungarische Streifscharen ...
(Helmut Schmutzer, Beiträge zur Herrschaftsgeschichte von St.Peter)

1559 Andree von Rohrbach, der Älteste seines Geschlechtes, betreibt die Reaktivierung einer Meßstiftung an der Pfarrkirche St.Peter/Au, Stiftung seit Jahren in Vergessenheit geraten, "STIFTUNGSBRIEF IM GROSSEN FEUER" (Datierung um 1500) verbrannt.
(Pfarrarchiv St.Peter/Au)

1576 Kaiser Maximilian II. verleiht dem Markte St.Peter in der Au ein Wappen. Aus der Verleihungsurkunde geht hervor, daß das 1. Diplom durch Feuer zugrundegegangen ist.
(Topographie, Hans Blank)

1570 Vorbeugender Feuerschutz: "Des markts St. Peter in der aw ruegungspuechl (=Banntaiding bzw. Weistum) schreibt vor, daß niemand "licht an Latern' an ungewisse Ort" tragen soll. So er's tut, ist er dem Richter verfallen und soll gestraft werden nach dem Rat der Bürger.
(Gustav Winter, Landesfürstliche Urbare)

1781 Brand der Schule (Pfarrschule, Trivialschule) in St.Peter.
(Pfarrarchiv)

1791 In Kürnberg bricht beim oberen Wirt ein Brand aus. Das Gasthaus der Pfarrhof und das zwischen liegende Schneiderhaus werden ein Raub der Flammen. Eine Magd kommt durch den Brand ums Leben.
(Heinrich Stammgassner, Kürnberg)

1794 Franz J. Brandl, der Pfleger von St.Peter in der Au, gibt eine FEUERLÖSCHORDNUNG FÜR DEN MARKT heraus. Siehe Rückseite!

Um 1830 Nr. 25 (In der Folge stets die alten Hausnummern!) - das jetzige Gasthaus Wimmer, Nr. 26 - Geyer, damals Wagnerhaus, und Nr. 27 - Dürrer, Drechslerhaus, brennen ab.

1854 In Kürnberg wird das Schneiderhaus wiederum vom Feuer heimgesucht. In Markt St.Peter in der Au brennen die Häuser Nr. 8 - Tassler, damals Binderhaus, Nr. 9 - Schneiderhaus, jetzt mit Kaufhaus Eisen-Klein vereinigt, und Nr. 10- Kaufhaus Klein, damals Hofbäckerei und Gasthaus, ab. Ursache: Brandstiftung durch einen Schneidergesellen.

1862 Nr. 32 - Faßbinderhaus, ehemals auf dem Platz vor dem Lebensmittelgeschäft Klein, brennt. Ein Direktor einer Wanderbühne, der sich um Mitternacht in sein Quartier ins Bachviertel begibt, bemerkt den Brand und gibt mit seinem Theaterflügelhorn Feueralarm.

Fortsetzung folgt!

94/7

Feuerlöschordnung

für die Seiner Erlaucht Graf Windischgrätzisch unterthänige Marktgemeinde
ST. PETER IN DER AU (1794)

1 stens: Ein jeder Bürger, wenn eine Feuersbrunst bei ihm auskommen, oder aber er solche andernwerts gewahr werden sollte, wird verbunden, diese mittelst machendem Lärm zu offenbaren und sobald als möglich das Zeichen mit der Glocken geben zu lassen, bei welcher Gefahr, da es ohnehin die Pflicht eines jeden ist, der Pfleger ungesäumt erscheinen wird.

2 tens: Alle bei Haus befindlichen Pferde werden sogleich angeschirrt und die welche zuerst fertig werden, zu Abholung der großen Feuerspritzen im Schloß herbeieilen und die Spritzen an den Ort der Feuersgefahr bringen, die übrigen hingegen in die Feuerwaßwägen, dann in Schleifen, worauf die Bodungen (Bottiche) stehen, einspannen, worauf ersterer das Wasser, in denen Feuerwaßwägen von dem nächsten Ort eiligst herbeiführen, die zweiten hingegen die Bodungen zur Brandstatt bringen und da stehen lassen werden.

3 tens: Da der Markt ohnehin in 4 Vierteln eingetheilet ist, so werden die Eigenthümer aus dem 1. oder Marktviertel zu Abholung der Trag- und der 4 Buttenspritzen wie auch der Feuerämper sowohl aus dem Markt- als Schloßbehältnis angewisen und werden sich sowohl bei der Zug- als Trag- und Buttenspritzen brauchen lassen.

4 tens: Zur Leitung der Zugspritze wird der Johann Lamacher, bürgerlicher Kupferschmiedmeister, zu jener der Tragspritzen der Dominik Groß, bürgerlicher Nadlermeister, hier beordert.

5 tens: Jene Eigenthümer aus dem 2. oder Hofgassenviertel werden zu Abholung der Feuerhaken, sowie diese aus dem 3. oder Weidmühlviertel zur Heranbringung der Feuerleitern sowohl aus dem Markt- als Schloßbehältnis angewiesen und werden nach Herbeibringung derselben im erforderlichen Fall sich beide Viertel bei denen Haken brauchen lassen. Zur Anordnung denselben wird die Aufsicht dem Marktrichter mit dem Herrschaftlichen Amtmann übertragen.

6 tens: Jene Hauseigenthümer aus dem 4. oder Bachviertel werden sich samment sogleich zur Feuersgefahr begeben um da in den ledernen Feuerampern das Wasser in die Feuerspritze zu tragen.

7 tens: Von den Hauseigenthümern, wo entweder das männliche Haupt fehlet oder durch Krankheit oder durch Abwesenheit nicht erscheinen kann, wird ein Dienstboth mit einem hölzernen Amper oder Schaffel zur Feuersgefahr gesendet, um das Wasser in die Feuerspritzen oder zur anderweitenen Löschung zutragen zu können.

8 tens: Damit aber in Zuführung des Wassers kein Hindernis obwalte, so wird die Aufsicht hierüber dem Georg Aunthofer, bürgerlicher Lederermeister, aufgetragen, so wird die Obsorge wegen Zubringung des Wassers in die Feuerspritzen dem Georg Auer, bürgerlicher Hutmacher, und Ignaz Wexel, bürgerlicher Schneidermeister, anbefohlen.

9 tens: Sämtliche bei dem Markte sich befindliche Tagwerker werden ungesäumt, jeder mit einer Hacken versehen, zu der Gefahr eilen, und da, wo sie von dem Zimmermeister Joseph Feyrtag angewiesen werden, zu retten trachten. Endlich

10 tens: Da es Pflicht und Schuldigkeit eines jeden ist, bei einer ausbrechenden Feuersgefahr auch in der Nachbarschaft zur Rettung zu eilen, so wird bei einem derlei sich ereignenden Fall all dasjenige, wie vorworts angeordnet, pünktlich beobachtet werden.

Gegeben Schloß St. Peter in der Au, den 7. Dezember 1794.

Franz J. Brandl
Pfleger